



Umgang mit Abfällen von SARS-CoV-2 Probenahme- und Testmaterial

Merkblatt für Fachpersonen

Version 06.04.2021 – Ergänzung mit Flächen- und Selbsttests


Ausgangslage

Auf dem Markt existieren verschiedene Tests für die Diagnostik von SARS-CoV-2. Während PCR-Tests (Nasen-Rachen-Abstrich, Speicheltest einzeln oder als Pooltest) nur in Laboratorien analysiert werden können, werden Antigen-Schnelltests in Spitälern, Testzentren, Arztpraxen und Apotheken sowie Selbsttests zu Hause durchgeführt.

Sowohl das Probenahme-Material als auch das Testmaterial gelten als medizinische Sonderabfälle. Für die Sammlung und Entsorgung dieser Abfälle gelten besondere Anforderungen¹. Eine Ausnahme bilden die Abfälle aus Flächentests von symptomlosen Personen, von denen ein vernachlässigbares Infektionsrisiko ausgeht (z.B. Speicheltests zur Routinemässigen Testung von Organisationen bzw. die Selbsttests im Privathaushalt). Die Entsorgungswege sind nachfolgend für die einzelnen SARS-CoV-2 Testarten zusammengefasst.

PCR-Test (Testen auf Verdacht, vom Nasen-Rachen-Raum)

Sämtliche Abfälle aus der Verarbeitung von Patientenproben für die SARS-CoV-2 Diagnostik mittels PCR-Tests sind wie folgt zu entsorgen:

Abfallbezeichnung	Infektiöse Abfälle
LVA-Code	[S] 18 01 03
Klassierung als Gefahrgut	ADR UN 3291 ² Gefahrzettel 6.2  Freigrenze: 333 kg ³
Sammelgebände	Sharpsafe-Boxen
Lagerung	Zugänglich nur für befugtes Personal Lagerdauer > 1 Woche: Lagerung in gekühltem, abgeschlossenen und gekennzeichnetem Raum (z.B. «Biogefährdung» oder «Infektiös»)
Entsorgung	Über befugtes Entsorgungsunternehmen ⁴


Flächentestung von symptomlosen Personen, z.B. Speicheltest

Sämtliche Abfälle, die bei Flächentestung auf das SARS-CoV-2 Virus anfallen, sind wie folgt zu entsorgen:

Abfallbezeichnung	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
LVA-Code	[-] 18 01 04
Sammelgebände	Reissfeste und feuchtigkeitsbeständige Säcke (Doppelsacksystem)
Entsorgung	mit Hauskehrrecht möglich


Serologischer Test

Sämtliche Abfälle, die beim Nachweis von Antikörpern gegen das SARS-CoV-2 Virus mittels serologischer Tests entstehen, sind wie folgt zu entsorgen:

Abfallbezeichnung	Abfälle mit Kontaminationsgefahr
LVA-Code	[S] 18 01 02
Klassierung als Gefahrgut	ADR UN 3291 Gefahrzettel 6.2  Freigrenze: 333 kg ³
Sammelgebinde	Sharpsafe-Boxen
Lagerung	Zugänglich nur für befugtes Personal
Entsorgung	Über befugtes Entsorgungsunternehmen ⁴

Antigen Schnelltest

Sämtliche Abfälle aus der Verarbeitung von Patientenproben für die SARS-CoV-2 Diagnostik mittels Antigen Schnelltest sind wie folgt zu entsorgen:

Abfallbezeichnung	Abfälle mit Kontaminationsgefahr
LVA-Code	[S] 18 01 02
Klassierung als Gefahrgut	ADR UN 3291 Gefahrzettel 6.2  Freigrenze: 333 kg ³
Sammelgebinde	Sharpsafe-Boxen
Lagerung	Zugänglich nur für befugtes Personal
Entsorgung	Über befugtes Entsorgungsunternehmen ⁴

Selbsttests für Privatpersonen

Einzelne Selbsttests für die Anwendung in privaten Haushalten sind wie folgt zu entsorgen:

Abfallbezeichnung	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
LVA-Code	[-] 18 01 04
Sammelgebinde	Reissfeste und feuchtigkeitsbeständige Säcke (Doppelsacksystem)
Entsorgung	mit Hauskehricht möglich

¹ Anforderungen gelten während der Pandemie.

² SARS-CoV-2 gehört zu den Erregern der Kategorie B nach ADR.

³ Werden Mengen > 333 kg transportiert, ist ein Gefahrgutbeauftragter zu ernennen.

⁴ Befugte Entsorgungsunternehmen sind zu finden unter www.veva-online.admin.ch